

---

**Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 9. Januar 2017 i.S.  
Ehegatten D. und E. (2C\_179/2016 und 2C\_180/2016)**

---

*Ermessensveranlagung (Art. 130 Abs. 2 DBG; § 149 Abs. 2 StG): Geltendmachung ungerechtfertigter Hinderungsgründe für das Nichtbeibringen von eingeforderten Auskünften und Unterlagen*

Werden für eine zuverlässige Ermittlung der Steuerfaktoren benötigte Unterlagen im Veranlagungsverfahren trotz Mahnung nicht eingereicht, können sich die Steuerpflichtigen weder auf das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung in einem anderweitig geführten Strafverfahren noch auf allfällige privatrechtliche Verpflichtungen zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen berufen. Auch die Beschlagnahme der betreffenden Unterlagen in einem laufenden Strafverfahren steht einer Ermessensveranlagung nicht entgegen, wenn die Steuerpflichtigen zuvor ausreichend Zeit zur Erfüllung der Beweisaufgabe gehabt hätten und zudem nachfolgend die Möglichkeit zur Einsichtnahme bei der Staatsanwaltschaft bestanden hätte.

***Sachverhalt***

Die Beschwerdeführer wurden für mehrere Steuerperioden nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, weil verschiedene Auskünfte und Unterlagen trotz wiederholter Aufforderung nicht eingereicht worden

waren. Dieses Vorgehen wurde von den Einspracheinstanzen und vom Verwaltungsgericht geschützt. Vor Bundesgericht machten die Beschwerdeführer u.a. geltend, es seien die Voraussetzungen der Ermessensveranlagung nicht erfüllt gewesen. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.

### ***Aus den Erwägungen***

1. - 3.1 ...

3.2 Gemäss der Darstellung der Vorinstanz haben die Beschwerdeführer keine geeigneten Aufzeichnungen eingereicht, welche Gewähr für die vollständige und zuverlässige Erfassung des Geschäftseinkommens und -vermögens geboten und eine zumutbare Überprüfung ermöglicht hätten. Aus den Akten, auf welche die Vorinstanz verweist, geht hervor, dass die Beschwerdeführer am 28. August 2012 aufgefordert wurden, bis zum 30. September 2012 Unterlagen zu den Steuerperioden 2002-2010 einzureichen. Am 18. September 2012 hätten sie um eine Fristerstreckung bis Ende Oktober 2012 ersucht. Am 25. Oktober 2012 habe der Beschwerdeführer telefonisch einen Termin mit ... von der Steuerverwaltung auf den 30. Oktober 2012 vereinbart, um die Unterlagen persönlich zu überreichen. Anlässlich dieser Besprechung sei dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden, dass die Unterlagen unvollständig seien. Er sei aufgefordert worden, die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Mit Mahnung vom 22. November 2012 sind die Beschwerdeführer schliesslich erneut aufgefordert worden, die fehlenden Unterlagen

bis zum 12. Dezember 2012 einzureichen, wobei sie auf die Rechtsfolgen einer Ermessensveranlagung hingewiesen wurden.

3.3 Die Beschwerdeführer machen im Wesentlichen geltend, sie hätten sich in einem Notstand hinsichtlich der Erfüllung ihrer steuerlichen Mitwirkungspflichten befunden, da sie keine Unterlagen zur Verfügung gehabt hätten, weil diese am 3. Dezember 2012 von der Staatsanwaltschaft ... beschlagnahmt worden seien. Zudem sei der Beschwerdeführer in den Folgetagen als Beschuldigter einvernommen worden, so dass ihm in zeitlicher Hinsicht und mangels Unterlagen eine Beantwortung der Auflage innert Frist nicht möglich gewesen sei. Indem die Vorinstanz eine Verletzung der Mitwirkungspflichten angenommen habe, habe sie den Anspruch des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren und auf rechtliches Gehör verletzt (Art. 29 Abs. 1 und 2 BV).

Diese Vorbringen überzeugen nicht. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, hatten die Beschwerdeführer vor der Beschlagnahme der betreffenden Unterlagen ausreichend Zeit, die von der Steuerbehörde gestellten Auflagen zu erfüllen, wussten sie doch seit dem Auftragschreiben der Veranlagungsbehörde vom 28. August 2012, dass von ihnen weitere Unterlagen verlangt wurden. Aus den vorinstanzlichen Feststellungen geht zudem hervor, dass gemäss telefonischer Auskunft der zuständigen Staatsanwältin vom 28. Juni 2013 die Beschwerdeführer jederzeit die Möglichkeit gehabt hätten, in die Akten Einsicht zu nehmen. Darüber hinaus habe die Veranlagungsbehörde auf Antrag selbst Einsicht in die beschlagnahmten Akten erhalten. Allerdings hätten diese keine Unterlagen enthalten, die Gewissheit über die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse hätten geben können. Die Vorinstanz weist ferner darauf hin, dass den Beschwerdeführern auch im Einspracheverfahren noch ausdrücklich die

Möglichkeit eingeräumt worden sei, ihren Beweisleistungspflichten nachzukommen, was sie jedoch nicht getan hätten.

3.4 Ebenso wenig verfährt das Argument der Beschwerdeführer, sie hätten nicht sämtliche Dokumente vorlegen wollen, um sich selbst nicht zu belasten. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) sowie das daraus abgeleitete (BGE 130 I 126 E. 2.1) und durch Art. 14 Ziff. 3 lit. g UNO-Pakt II ausdrücklich garantierte Verbot des Zwangs zur Selbstbezichtigung finden auf rein fiskalrechtliche Verfahren keine Anwendung (vgl. Urteil 2C\_175/2010 vom 21. Juli 2010 E. 2.3). Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Fall der Mitwirkung der Beschwerdeführer im Steuerveranlagungsverfahren Sachverhaltselemente zu Tage hätten treten können, die sich im Rahmen eines anderweitig gegen den Beschwerdeführer geführten Strafverfahrens belastend auswirken könnten. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer ändert dies jedoch nichts an ihrer Mitwirkungspflicht im Veranlagungsverfahren, besteht doch für solche Informationen im Strafverfahren ein Beweisverwertungsverbot, damit die genannten verfassungs- und völkerrechtlichen Garantien nicht unterlaufen werden können (vgl. Urteil 2C\_70/2008 vom 27. Mai 2008 E. 2.2 und 2.3).

3.5 Unbehelflich ist auch das Vorbringen der Beschwerdeführer, der frühere (im Jahr 2008 verstorbene) Geschäftspartner des Beschwerdeführers ... habe dem Beschwerdeführer ausdrücklich untersagt, bestimmte Unterlagen den Steuerbehörden vorzulegen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, vermögen die privaten Interessen an der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen nicht die öffentlichen Interessen an der gesetzmässigen und rechtsgleichen Besteuerung zu überwiegen. Folglich haben die Be-

schwerdeführer, die ihren Informationspflichten nicht nachgekommen sind, die gesetzlich vorgesehenen Konsequenzen zu tragen.

3.6 ...

3.7 ...

3.8 Nach dem Gesagten kann festgehalten werden, dass die Beschwerdeführer trotz wiederholter Aufforderung ihren Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren nicht nachgekommen sind. Angesichts der mangels zuverlässiger vollständiger Unterlagen nicht zweifelsfrei ermittelbaren Steuerfaktoren hat die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt, indem sie die Voraussetzungen für die Vornahme einer Ermessensveranlagung als erfüllt betrachtete. Inwiefern sie dabei das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer bzw. deren Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt haben soll, ist nicht ersichtlich.

4. - 6. ...